

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 6 KA 54/08 B

L 5 KA 4387/07 (LSG Baden-Württemberg)
S 1 KA 1796/05 (SG Karlsruhe)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

1.,

2.,

g e g e n

Berufungsausschuss für Ärzte und Psychotherapeuten im Regierungsbezirk Karlsruhe,
Keßlerstraße 1, 76185 Karlsruhe,

Beklagter und Beschwerdegegner,

beigeladen:

1. Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg - Hauptverwaltung -,
Albstadtweg 11, 70567 Stuttgart,
2. AOK Baden-Württemberg,
Heilbronner Straße 184, 70191 Stuttgart,
3. Landesverband der Betriebskrankenkassen Baden-Württemberg,
Stuttgarter Straße 105, 70806 Kornwestheim,
4. Innungskrankenkasse Baden-Württemberg und Hessen,
Schlachthofstraße 3, 71636 Ludwigsburg,
5. Landwirtschaftliche Krankenkasse Baden-Württemberg,
Vogelrainstraße 25, 70199 Stuttgart,
6. Verband der Ersatzkassen e.V. - vdek,
Askanischer Platz 1, 10963 Berlin.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat am 31. August 2009 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. W e n n e r sowie die Richter Prof. Dr. C l e m e n s und G a s s e r beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-sozialgerichts Baden-Württemberg vom 4. Juni 2008 wird verworfen.

Der Kläger trägt auch die Kosten des Beschwerdeverfahrens, mit Ausnahme der außergericht-lichen Kosten der Beigeladenen zu 2. bis 6.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 40.000 Euro festgesetzt.

G r ü n d e :

I

- 1 Streitig ist, ob der Kläger beanspruchen kann, dass ihm eine Institutsermächtigung zur neuro-logisch-psychiatrischen Versorgung der in seinen Einrichtungen betreuten Personen erteilt wird.
- 2 Der klagende freigemeinnützige Verein betreibt seit 1976 an den Standorten Heidelberg, Schwetzingen und Graben-Neudorf in derzeit 16 Häusern mit ca 220 Bewohnern Einrichtungen (Wohnheime, Außenwohngruppen, betreutes Wohnen und häusliche Pflege) für psychisch Kranke und alte Menschen. Die neurologisch-psychiatrische Versorgung der Bewohner wurde in den vergangenen 30 Jahren überwiegend durch den als Vertragsarzt niedergelassenen Neurologen und Psychiater Prof. Dr. B. im Rahmen der ambulanten vertragsärztlichen Versor-gung gewährleistet; daneben wirkten auch die Ambulanz der psychiatrischen Universitätsklinik Heidelberg sowie der ehemalige Gemeinschaftspraxis-Partner des Prof. Dr. B. - Dr. Br. - an der Versorgung mit. Über angestellte Ärzte verfügt der Verein derzeit nicht. Prof. Dr. B., der im Jahr 2008 das 65. Lebensjahr vollendete, war Gründungsmitglied des Vereins und ist als dessen "ärztlicher Leiter" - ab 1.1.2007 als freier Mitarbeiter bei einem Monatshonorar von 4.302,52 Euro für 30 Stunden pro Monat - gemäß der Satzung zugleich Mitglied des Vorstands; für seine Vertragsarztpraxis wurde im Herbst 2007 die Fachärztin für Psychiatrie S. als Nach-folgerin zugelassen.
- 3 Den Antrag des klagenden Vereins vom 16.3.2004, ihm eine Institutsermächtigung zur psychiatrischen Versorgung der Bewohner seiner Einrichtungen zu erteilen, lehnten die Zu-lassungsgremien unter Hinweis auf den Nachrang von Institutsermächtigungen gegenüber persönlichen Ermächtigungen einzelner Ärzte ab; dem Kläger stehe es aber frei, ärztliches



Personal zu benennen, das eine persönliche Ermächtigung anstrebe (*Bescheid des beklagten Berufungsausschusses vom 26.4.2005*). Klage und Berufung gegen diese Entscheidung sind ohne Erfolg geblieben (*Urteile des Sozialgerichts Karlsruhe vom 9.8.2007 und des Landes-sozialgerichts <LSG> Baden-Württemberg vom 4.6.2008*). Im Berufungsurteil ist ausgeführt, die Entscheidung des Beklagten sei rechtmäßig, weil (1) die Heime des Klägers keine ärztlich geleiteten Einrichtungen im Sinne von § 31 Abs 1 der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte seien, (2) der begehrten Institutsermächtigung deren generelle Nachrangigkeit gegenüber persönlichen Ermächtigungen entgegenstehe und zudem (3) eine Versorgungslücke nicht bestehe.

- 4 Mit seiner Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG macht der Kläger ausschließlich einen Verfahrensmangel geltend.

II

- 5 Die Beschwerde hat keinen Erfolg. Ein Verfahrensmangel (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG*) ist nicht in der erforderlichen Weise dargetan; mithin ist die Beschwerde ohne Mitwirkung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (*§ 160a Abs 2 Satz 3, Abs 4 Satz 1 iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG*).
- 6 Wer die Zulassung der Revision wegen eines Verfahrensmangels begehrt, hat in der Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde die bundesrechtliche Verfahrensnorm, die das Berufungsgericht verletzt haben soll, hinreichend genau zu bezeichnen. Zudem muss er die tatsächlichen Umstände, welche den Verstoß begründen sollen, substantiiert dartun und darüber hinaus darlegen, inwiefern die angefochtene Entscheidung auf diesem Verfahrensmangel beruht (*vgl. BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 4, Nr 21 RdNr 4, jeweils mwN; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, Kap IX RdNr 202 ff*). Dabei ist zu beachten, dass gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG die Rüge einer Verletzung der Sachaufklärungspflicht nach § 103 SGG nur statthaft ist, wenn sie sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Zur Darlegung eines solchen Verfahrensmangels muss die Beschwerdebegründung (1) einen für das Revisionsgericht ohne weiteres auffindbaren Beweisantrag bezeichnen, (2) die Rechtsauffassung des LSG wiedergeben, auf deren Grundlage bestimmte Tatfragen klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, (3) die von dem Beweisantrag betroffenen Tatumstände aufzeigen, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten, (4) das voraussichtliche Ergebnis der unterbliebenen Beweisaufnahme angeben und (5) erläutern, weshalb die Entscheidung des LSG auf der unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 21 RdNr 5 mwN*).



- 7 Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung des Klägers nicht in vollem Umfang gerecht. Dieser rügt zwar, das LSG sei seiner Verpflichtung zur Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen (§ 103 SGG) nicht nachgekommen, weil es ohne Begründung einem von ihm geltend gemachten Beweisantrag nicht gefolgt sei. Prof. Dr. B. habe nämlich in der mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht seinen Anstellungsvertrag vorlegen wollen, doch sei dies vom LSG-Senat ohne Begründung für nicht erforderlich gehalten worden. Gleichwohl habe sich das LSG-Urteil auf die - unzutreffende - Annahme gestützt, die Tätigkeit von Prof. Dr. B. für die Bewohner der Einrichtungen des Klägers beruhe nur auf ehrenamtlichem Einsatz ohne weitere rechtliche Verfestigung (*Berufungsurteil S 22 unten*).
- 8 Es ist bereits zweifelhaft, ob mit dem Vorbringen, Prof. Dr. B. habe in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG seinen Anstellungsvertrag vorlegen wollen, überhaupt ein Beweisantrag im prozessualen Sinne ordnungsgemäß bezeichnet ist (*vgl hierzu BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 6; BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 8*). Jedenfalls hat der vor dem LSG durch eine Rechtsanwältin vertretene Kläger nicht dargelegt, dass dieses Beweisbegehren bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung aufrechterhalten worden ist (*zu diesem Erfordernis im Hinblick auf die Warnfunktion eines Beweisantrags für das Berufungsgericht s BSG, aaO, RdNr 6 bzw 9, mwN*). Ein entsprechender Beweisantrag ist auch weder der Niederschrift über die mündliche Verhandlung noch dem Urteil des Berufungsgerichts zu entnehmen.
- 9 Hinzu kommt, dass der Kläger nicht hinreichend ausgeführt hat, dass das Urteil des LSG entscheidungserheblich auf der geltend gemachten Verletzung der gerichtlichen Aufklärungspflicht in Bezug auf das Vorhandensein einer "ärztlich geleiteten Einrichtung" beruht. Er hat vielmehr unberücksichtigt gelassen, dass das seine Klage abweisende LSG-Urteil auf drei unabhängig voneinander tragenden Gründen gegründet ist (*vgl Urteilsdruck S 20, 2. Abs: (1) keine ärztlich geleitete Einrichtung, (2) Nachrangigkeit der Institutsermächtigung, (3) fehlende Versorgungslücke*). Eine Verfahrensrüge, die - wie hier - ausschließlich die tatsächlichen Feststellungen des LSG zum ersten dieser selbstständig tragenden Gründe angreift, vermag nicht darzutun, weshalb die Entscheidung des LSG zur Hauptsache auf dem geltend gemachten Mangel beruhen kann.
- 10 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG ab.
- 11 Die Kostenentscheidung gründet auf § 197a Abs 1 Satz 1 Halbsatz 3 SGG iVm einer entsprechenden Anwendung von § 154 Abs 2 und § 162 Abs 3 Verwaltungsgerichtsordnung. Da nur die Beigeladene zu 1. einen Sachantrag gestellt hat, ist hinsichtlich der Beigeladenen nur eine Erstattung von deren außergerichtlichen Kosten veranlasst. Die Festsetzung des Streitwerts für das Beschwerdeverfahren beruht auf § 197a Abs 1 Satz 1 Halbsatz 1 SGG iVm § 63



Abs 2 Satz 1, § 47 Abs 1 und 3, § 52 Abs 1 Gerichtskostengesetz und entspricht den Festsetzungen der Vorinstanzen, denen keiner der Beteiligten widersprochen hat.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)